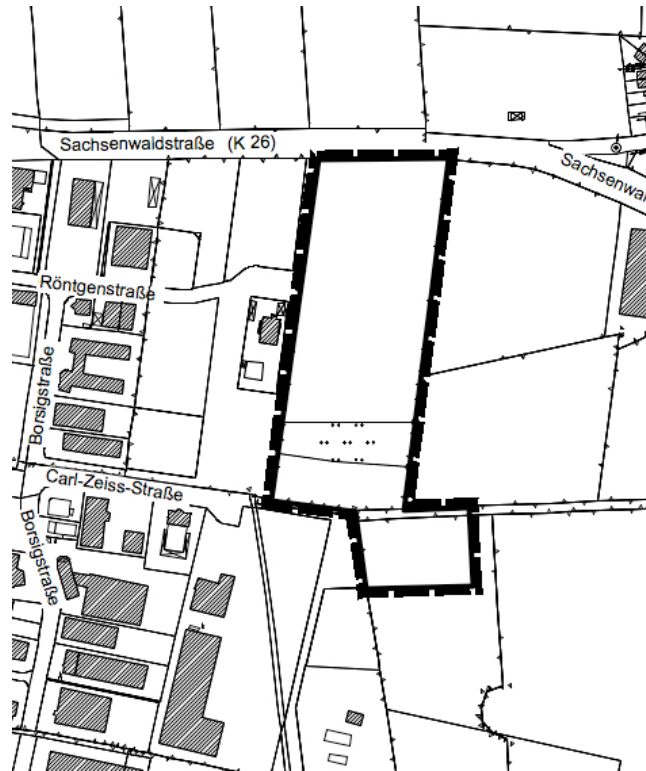


# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

---

## Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes „Südlich Sachsenwaldstraße/östlich Röntgenstraße“ zum Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Reinbek



Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 26.10.2017 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Reinbek mit der Gebietsbegrenzung

im Norden: durch die Sachsenwaldstraße

im Westen: durch die östliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 50, 1. Änderung sowie südlich des Weges Steinerei durch die westliche Grenze des Flurstücks 35/2 Flur 9 Gemarkung Schönningstedt (ca. 120 m westlich der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 50)

im Süden: im Abstand von ca. 60 m südlich des Weges Steinerei sowie durch den Weg Steinerei

im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstücks 32/1 Flur 9 Gemarkung Schönningstedt (ca. 112 m östlich der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 50, 1. Änderung) sowie südlich des Weges Steinerei im Abstand von ca. 20 m westlich der östlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 50

mit Bescheid vom 29.11.2017 Az.: IV 527 -512.111 - 62060 nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Reinbek, Abteilung Planung und Bauordnung, Hamburger Straße 5 - 7, 21465 Reinbek, Zimmer 36, während der Öffnungszeiten (Di., Do. 08.30 – 12.00 Uhr und Do. 15.00 – 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse „[www.reinbek.de](http://www.reinbek.de)“.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Reinbek geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Reinbek, den 18.12.2017

(Siegel)

Stadt Reinbek  
Der Bürgermeister  
Björn Warmer